

2. Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn hat in ihrer Sitzung am 29.04.2010 diese

2. Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (GVBl. I S. 171).

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.:	Gegenstand:	Euro:
1.	<i>Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.</i>	15,00
2.	<i>Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Karte, Buch usw.</i>	8,00
3.	<i>Wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss.</i>	Nach Zeitaufwand
4.	<i>Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträger je Akte, Karte, Buch usw.</i>	5,00
5.	<i>Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.</i>	15,00
6.	<i>Beglaubigung von Unterschriften</i>	7,00
7.	<i>Beglaubigen von Abschriften, Fotokopien usw. die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde</i>	4,00
8.	<i>Beglaubigen von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1-10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich</i>	8,00 1,00
9.	<i>Anfertigung von Fotokopien je Seite DIN A4 und kleiner je Seite DIN A3</i>	0,15 0,25

10.	Herstellung von Planpausen DIN A0 DIN A1 kleiner als DIN A1 sonstige, je m ²	15,00 10,00 8,00 7,00
11.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts für jedes Grundstück mindestens je Grundstückkaufvertrags	15,00 15,00
12.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts für Bausparkassen	15,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 29,00 €

Für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 25,00 €

Für alle übrigen Beschäftigten
je Viertelstunde 20,00 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderung des § 8 „Gebührentatbestände“ tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

34639 Schwarzenborn, 29. April 2010

Der Magistrat der
Stadt Schwarzenborn



(Siegel)

Kaufmann
(Bürgermeister)

Nienich
(Erster Stadtrat)